

RiOLG Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)*

„Freundschaftsdienste“

THEMATIK	BGB AT, Sachenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

E ist Eigentümer eines Porsches, der aufgrund eines Motorschadens nicht fahrtüchtig ist. E bittet daraufhin den mit ihm befreundeten Kfz-Mechaniker U, dessen Firma im Handels-

* Die *Autorin* ist Professorin für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Richterin im 2. Hauptamt am Oberlandesgericht Schleswig.

register eingetragen ist, die (für beide Parteien erkennbar recht umfangreiche) Reparatur vorzunehmen. Über einen Preis wird nicht gesprochen. E geht davon aus, dass U aus alter Freundschaft und unentgeltlich tätig werden wird. U nimmt die Reparatur auf seinem Betriebsgelände vor und vereinbart sodann einen Termin mit E zur Vornahme einer Probefahrt. An der Probefahrt nehmen U als Fahrer und E als Beifahrer teil. Am Ende der Probefahrt kommt es zum Streit über die Zahlungspflicht. U meint, es sei doch wohl selbstverständlich, dass ihm ein angemessener Werklohn iHv 1.200 EUR zustehe; auch wenn man befreundet sei, sei „Geschäft eben Geschäft“. E dagegen ist der Ansicht, U könne jetzt nicht mit irgendwelchen Forderungen daherkommen, da von einer Bezahlung keine Rede gewesen sei; es sei doch wohl klar, dass es sich um einen „reinen Freundschaftsdienst“ gehandelt habe. Einen verbindlichen Vertrag mit Zahlungsverpflichtung habe er nicht gewollt und wolle er nun auch keinesfalls gegen sich gelten lassen. U drängt daraufhin den lauthals protestierenden E aus dem Fahrzeug und braust mit dem Wagen davon. Seitdem befindet sich das Auto auf dem Betriebsgelände des U.

1. Kann U von E Zahlung von 1.200 EUR verlangen?
2. Kann E von U Herausgabe des Porsches verlangen?

Fallfortsetzung

Über den Vorfall erzürnt, entschließt sich U dazu, den Porsche zu veräußern, um auf diese Weise in den Genuss der ihm seiner Ansicht nach zustehenden 1.200 EUR zu kommen. Er schließt einen Kaufvertrag mit X und gibt sich bei diesem sowie bei der anschließenden Übereignung und Übergabe wahrheitswidrig als Vertreter des E aus. Als E hiervon erfährt, fordert er X auf, den Wagen an ihn herauszugeben. X stellt sich auf den Standpunkt, er habe den Wagen rechtmäßig erworben. Von der fehlenden Bevollmächtigung des U habe er, was zutrifft, nichts gewusst. Jedenfalls müsse ihm E im Gegenzug die 1.200 EUR zurückzahlen.

3. Kann E von X Herausgabe des Porsches verlangen?

Bearbeitungshinweis: Es ist zu unterstellen, dass es sich bei den 1.200 EUR um eine übliche Vergütung für die erbrachte Reparaturleistung handelt und dass sich der Wert des Porsches durch die Reparatur um 1.200 EUR gesteigert hat.